Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:
BV/1/0357

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	12.02.2014			
Kreisausschuss	Vorberatung	17.02.2014			
Kreistag	Entscheidung	10.03.2014			

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 20. Dezember 2013 zur Genehmigung von weiteren überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 für Kosten der Unterkunft und Heizung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Landrates vom 20. Dezember 2013 zur Genehmigung von weiteren überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 470.700,00 Euro für Kosten der Unterkunft und Heizung. Damit erhöht sich der überplanmäßige Betrag von 1.187.104,00 Euro auf 1.657.804,00 Euro.

Stralsund,	Ralf Drescher - Landrat -

Begründung:

Der Landrat hat am 20. Dezember 2013 eine Dringlichkeitsentscheidung zur Genehmigung von weiteren überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 470.700,00 Euro im Haushaltsjahr 2013 für Kosten der Unterkunft und Heizung getroffen. Da mit Dringlichkeitsentscheidung des Kreisausschusses vom 25. November 2013 bereits 1.187.104,00 Euro für die Kosten der Unterkunft und Heizung genehmigt wurden, erhöht sich damit der überplanmäßige Betrag auf insgesamt 1.657.804,00 Euro. Zu dem Zeitpunkt war nicht erkennbar, dass weitere überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anfallen.

Zuständig für die Entscheidung ist gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 9 b der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen der Kreistag, da die Zuständigkeit des Kreisausschusses für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall auf 300.000,00 Euro begrenzt ist.

Vorliegend hat der Landrat gemäß § 115 Abs. 3 Satz 2 KV M-V anstelle des Kreisausschusses eine Eilentscheidung am 20. Dezember 2013 aufgrund des Antrages des Fachdienstes Recht und Interner Service auf weitere überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 470.700,00 Euro für Kosten der Unterkunft und Heizung getroffen.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 4 KV M-V wäre der Kreisausschuss für die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung des Kreistages aufgeschoben werden kann, zuständig. Eine Entscheidung durch den Kreisausschuss in seiner nächsten Sitzung am 17. Februar 2014 wäre nicht ausreichend. Da der nächste Zahllauf für die Auszahlung am 27. Dezember 2013 zu erfolgen hatte, war ein Fall der äußersten Dringlichkeit gegeben.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist vom Kreistag zu genehmigen.

Anlagen:

- Dringlichkeitsentscheidung

Finanzielle Auswirkungen:		☐ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		**54.895.804,00 €**
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3120800.5511100/7511100	53.238.000,00 €
über- oder außerplanmäßiger Aufwand/ Auszahlungen:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MeE 3120800.4261100/6261100 - MeE 6110000.4111100/6111100 - MiA 6120000.5751001/7751001	 101.430,00 € 312.570,00 € 56.700,00 €
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Mit Sitzung des Kreisausschusses vom 25.11.2013 wurden bereits 1.187.104,00 € genehmigt, sodass insgesamt überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen i. H. v. 1.657.804,00 € entstehen.		